



STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT ZUR UWG- NOVELLE 2018:

GZ. BMDW-56.121/0001-C1/4/2018

ALLGEMEIN

Die FFG begrüßt die Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (2016/943) zur Sicherung eines reibungslosen funktionierenden Binnenmarktes für Forschung und Innovation. Diesbezüglich stellt die FFG fest, dass die Verankerung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im UWG durchaus noch zu kurz greifen könnte. In Bezug auf das Kerngeschäft der FFG, die Forschungsförderung, wurde im Zuge des WFDSAG 2018 das FOG geändert und weitreichende Möglichkeiten zur Datenverarbeitung geschaffen. In diesem Zusammenhang müssen berechnete Interessen der Unternehmen zur Sicherung von Geschäftsgeheimnissen auch gegen widerstreitende Interessen der Förderungsabwicklung gesichert werden.

Die FFG schlägt daher vor die Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen insoweit zu konkretisieren, dass einerseits den Unternehmen der Schutz der Geschäftsgeheimnisse zugesichert werden kann aber andererseits die öffentlichen Stellen und Förderungsabwicklungsstellen mit den Geschäftsgeheimnissen Ihre Aufgaben operativ und strategisch erfüllen können. Dahingehend sieht die FFG noch Bedarf den Entwurf zu schärfen und zu konkretisieren.

§ 26H

Die FFG würde die Option II präferieren. Diese erscheint die Praxis besser umsetzbare zu sein.